

## **Haus & Grund Magdeburg erstreitet positives Urteil für Mitglieder bei Herstellungsbeitrag I**

### **WAZ Wolmirstedt darf in Biederitz nicht nochmals Beiträge erheben**

Ein für die Mitglieder positives Ergebnis hat es in einem Klageverfahren vor dem VG Magdeburg ( AZ: 9 A 37/15 MD) gegeben. Der Verein hatte die Mitglieder selbst vertreten und Dr. Neumann hatte in seiner Klagebegründung auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Beitragserhebung nach ca. 20 Jahren thematisiert.

Worum ging es?

Die Mitglieder erwarben 1998 ein Grundstück in Biederitz und mussten, ausgewiesen im Kaufvertrag auch immerhin 57 DM/m<sup>2</sup> für die Erschließung zahlen. Der Erschließungsträger hatte das Vorhaben eng mit der Gemeinde abgestimmt und errichtete auch die Abwasserleitungen auf dem Gebiet, die er kostenlos an die Gemeinde übertrug. Als später Verwaltungsgerichte diese Ablöseverträge für unwirksam erklärten, versuchte die Gemeinde nochmals eine Beitragserhebung, zog aber die Bescheide nach Widersprüchen der Bürger zurück. Die Gemeinde Biederitz hatte kein eigenes Klärwerk, sondern entsorgte ihr Abwasser über einen langfristigen und günstigen Vertrag in das Magdeburger Klärwerk, das gleich "vor der Haustür", nämlich im Nachbarort Gerwisch, lag.

Aber die Gemeinde hatte Schulden. So "verkaufte" sie ihre Abwasserentsorgung, natürlich ohne Ausschreibung, an den Wolmirstedter Abwasserverband. Gleich mitverkauft wurden die angeblich nach neuerer Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte noch realisierbaren Beitragsforderungen. Und dann erhielten die Eigentümer Beitragsbescheide vom neuen Wolmirstedter Verband (WWAZ), der sich auf ein Urteil des VG Halle berief, das bei einem Wechsel des Abwasserverbandes noch einmal ein neuer Beitrag erhoben werden könne. Allerdings störte den WWAZ dabei, dass das VG Magdeburg schon 2005 festgestellt hatte, dass die Gemeinde seit 2003 über wirksames Abgabenrecht verfügte. Flugs gab der WWAZ ein Gutachten in Auftrag, dass die in der Satzung 2003 angewendete Tiefenbegrenzung falsch wäre. Er hätte nur 35 m statt 50 m ermittelt und damit sei die Satzung unwirksam. Auch das VG Magdeburg hätte damals falsch entschieden.

Das war nun aber den (in großer Kammer) erschienenen Verwaltungsrichtern doch etwas zu viel. Richter Haack, der auch für den Standardkommentar "Driehaus" als Autor tätig ist, legt grundsätzliche Gedanken zum Vertrauensschutz dar, die aber leider nicht im Urteil Eingang gefunden haben.

Er führte aus, dass die Grundsätze des Vertrauensschutzes, die aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes erkennbar sind, zu einer (zeitlich)endlichen Phase der Beitragserhebungsmöglichkeit führen müssen. Es könne nicht sein, dass wie im vorliegenden Fall, in dem ein Verwaltungsgericht die Satzung geprüft und für rechtmäßig befunden habe, nach 13 Jahren die Satzung angegriffen und für unwirksam erklärt werden kann.

Genau das hatte Haus & Grund vorgetragen: Da Rechtsauffassungen einem Wandel unterliegen (hier ging es beispielsweise bei der Tiefenbegrenzung konkret um die Frage, ob letzte Gebäudekante oder die bauakzessorische Nutzung entscheidend für die bauliche Nutzung wären) wird die Frage der "idealen wirksamen Satzung" immer wieder neu beantwortet werden. Streng genommen kann es also gar keine absolut wirksame Satzung geben, sondern es wird immer nur Satzungen geben, die einer temporär vertretenen Rechtsauffassung genügen. Gerade dieses Dilemma versuchte man ja mit der "Ausschlussfrist" zu lösen, wobei sich, wie bei der Festsetzungsfrist nach AO, das gleiche Problem der exakten Abgrenzung des Fristbeginns, abzeichnet. Nur wenn der Beginn von Festsetzungsverjährung und Ausschlussfrist grundstücksbezogen definiert wird, ergeben sich Chancen für einen wirksamen Vertrauensschutz.

Beim Abwasseranschluss entsteht der Vorteil mit der Möglichkeit der Übergabe des Abwassers an eine vor dem Haus liegende Abwasserleitung.

Den Eigentümer interessiert nicht, ob das Abwasser in der, im Abwasserkonzept der Gemeinde benannten, endgültigen Kläranlage oder einem Provisorium, gereinigt wird.

Um es einmal sehr direkt auszudrücken: Dem Eigentümer ist es auch egal, ob am Ende der Straße der Geschäftsführer des Abwasserverbandes mit Eimern steht und das Abwasser in die Kläranlage bringt. Für ihn ist der Vorteil mit dem Anschluss an die vor dem Haus liegende Leitung, die sein Abwasser abtransportiert, entstanden.

Gerade hier hat aber die Rechtsprechung immer wieder versucht, die konkrete Bestimmung des Zeitpunktes aufzuweichen, um den Eintritt einer Verjährung zu verhindern.

Für einen Teilaspekt dieser Frage ist daher das vorliegende Urteil von Bedeutung:

Zitat: (Hervorhebung vom Autor)

"Die Frage, ob ein „Einrichtungswechsel“ zum Entstehen eines (neuen) Beitrages führt, ist jedoch nicht aus der Sicht der öffentlichen Einrichtung, sondern aus grundstücksbezogener Sicht deshalb zu beantworten, weil der Beitrag, um dessen (erneute) Entstehung es geht, sich zwar aus der Inanspruchnahmefähigkeit einer öffentlichen Einrichtung ableitet, seine **Legitimation jedoch in der Bevorteilung des Grundstücks** findet. Deshalb wird der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung nicht von der öffentlichen Einrichtung, sondern vom bevorteilten Grundstück geprägt.

Interessant sind auch die Ausführungen zur Tiefenbegrenzung, die in ihrer Komplexität deutlich zeigen, wie es um die Chance der Erstellung einer "wirksamen" Satzung bestellt ist. Da aber eine falsche Tiefenbegrenzung nach derzeitiger Rechtsprechung immer wieder zur Unwirksamkeit einer Satzung führt, ist es ein Beweis für die These des Autors, dass das Verhältnis von einer "Satzung" zur "wirksamen Satzung" wie das Verhältnis von relativer zur absoluten Wahrheit in der Philosophie ist: Man kann eine wirksame Satzung anstreben, wird aber nie die Formulierung einer wirksamen Satzung erreichen können.

Dr. H. Neumann